

Vorlage

68 /2022

Amt für Soziales und zentrale Dienste

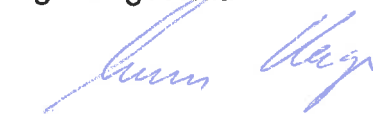
öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Stadtarchiv Blaustein, Kooperation mit der Stadt Laichingen und der Gemeinde Dornstadt im Bereich des Archivwesens, Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Beschlussantrag

Zustimmung zur geänderten Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Laichingen und der Gemeinde Dornstadt rückwirkend ab 01.04.2022 wie in der Anlage dargestellt.



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	22.02.2022	Ö	Zustimmung zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung	Zustimmung

II. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat der Kooperationsvereinbarung im Bereich des Archivwesens zwischen der Stadt Laichingen, der Gemeinde Dornstadt und der Stadt Blaustein am 22.02.2022 einstimmig zugestimmt.

Die Vereinbarung wurde von der Stadt Laichingen der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Alb-Donau zur Genehmigung vorgelegt. Vonseiten des Landratsamt wurden wir darauf aufmerksam gemacht, in der Vereinbarung eine aussagekräftige Kündigungsregelung zu treffen. Dies haben wir nun in § 5 der Vereinbarung nachgeholt und wollen die Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der heutigen Beschlussfassung beschließen lassen. Die Stadt Laichingen und die Gemeinde Dornstadt verfahren analog.

Die ergänzte Kooperationsvereinbarung fügen wir dieser Beratungsvorlage bei.

Wir können zudem erfreulicherweise berichten, dass die Personalsuche für die Archivarsstelle erfolgreich war. Wir konnten eine Archivarin, Frau Cornelia Mertian aus Senden, für die Führung der drei Gemeindearchive gewinnen. Sie wird ihre Tätigkeit im Herbst 2022 aufnehmen. Sobald sich Frau Mertian in ihre neue Tätigkeit eingefunden hat, wird sie sich auch dem Gemeinderat Blaustein vorstellen.

III. Finanzierung


Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mit- tel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde nicht durchgeführt, da der Betrieb eines kommunalen Archivs eine Pflichtaufgabe darstellt.

Verfasser



Volker Geywitz
Fachbereich 2.3

Soziales u. zentrale Dienste

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger
Amtsleiterin

Soziales u. zentrale Dienste

Anlagen

Geänderte Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Blaustein, der Gemeinde Dornstadt und der Stadt Laichingen beim kommunalen Archivwesen

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Blaustein,
der Gemeinde Dornstadt und der Stadt Laichingen
(alle Alb-Donau-Kreis)
beim kommunalen Archivwesen**

Die Gemeinde Dornstadt sowie die Städte Blaustein und Laichingen, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, schließen auf der Grundlage der §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, nachfolgende Vereinbarung ab:

§ 1

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, eine hauptamtliche Fachkraft für das Archivwesen (Fachkraft) zu nutzen, um den fachlichen Anforderungen an das Archivwesen gerecht zu werden und die Kosten gemeinsam zu tragen.
- (2) Zu diesem Zweck übernimmt es die Stadt Laichingen, Anstellungsträgerin (Arbeitgeberin) zu sein, während die Gemeinde Dornstadt und die Stadt Blaustein sich nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelung an den Kosten beteiligen.

§ 2

- (1) Die Stadt Laichingen beschäftigt zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg eine Fachkraft. Die Anstellung der Fachkraft soll ab 01.04.2022 bzw. dem danach frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Die Eingruppierung soll je nach Qualifikation in Vergütungsgruppe E 9b oder E 9c TVöD (zu 100 % einer Vollbeschäftigung) als Archivarin/Archivar erfolgen. Über die Person der Fachkraft sowie über deren/dessen Ein- und Höhergruppierung im Einzelfall ist Einvernehmen zu erzielen.
- (3) Dienstvorgesetzter der Fachkraft ist der Bürgermeister der Stadt Laichingen.
- (4) Fachvorgesetzter der Fachkraft ist der Bürgermeister (bzw. dessen Beauftragter) der Gemeinde/der Stadt, für die sie jeweils tätig ist.
- (5) Die Arbeitszeiten in der jeweiligen Gemeinde sind in gegenseitiger Absprache festzulegen.
- (6) Als Grundlage für die Kostenberechnung führt die Fachkraft Aufzeichnungen über ihre Arbeitszeit.

§ 3

- (1) Die entstehenden Personalkosten wie Vergütung, Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungskosten und Personalnebenausgaben werden grundsätzlich zwischen den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Hierbei werden folgende Anteile angestrebt:

Stadt Blaustein:	35%
Gemeinde Dornstadt:	25%
Stadt Laichingen:	40%

Anhand der Aufzeichnungen über die Arbeitszeit gemäß § 2 (5) dieser Vereinbarung werden die Kostenbeteiligungen am Jahresende überprüft.

- (2) Einen Kostenvoranschlag legt die Stadt Laichingen jeweils bis zum 30.11. für das Folgejahr auf Basis eines von allen drei Beteiligten Kommunen erstellten Jahresplans zur Aufteilung vor. Auf Grund dieses Kostenvoranschlags erstatten die Gemeinden Dornstadt und die Stadt Blaustein ihren Anteil der Stadt Laichingen zum 01.07. eines Jahres.
- (3) Die Fachkraft weist die in der ausleihenden Gemeinde tatsächlich geleisteten Stunden über einen Rapport nach, der von der entleihenden Gemeinde gegenzuzeichnen und der Stadt Laichingen vorzulegen ist. Diese Aufstellung bildet die Basis für die Abrechnung mit den Gemeinden Blaustein und Dornstadt.

Die durch dienstlich erforderliche Fahrten zwischen Laichingen und Blaustein bzw. Dornstadt anfallenden Fahrtkosten und Fahrtzeiten sind auf oben genanntem Stundennachweis ebenfalls aufzuführen und von der ausleihenden Gemeinde gegenzuzeichnen. Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in seiner jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung. Diese werden den Gemeinden Blaustein und Dornstadt ebenfalls in Rechnung gestellt.

Zum Stand des Abschlusses der Vereinbarung handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Leistung. Sollte nach der Einführung des § 2b UStG die Kostenerstattung umsatzsteuerpflichtig werden, werden die Kosten zzgl. des zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Umsatzsteuersatzes erhoben.

- (4) Die endgültig zu erstattenden Beträge sind jeweils bis 31.03. des folgenden Jahres nachzuweisen. Differenzen sind bis zum 30.04. auszugleichen.

§ 4

- (1) Die Sachkosten werden von den Beteiligten grundsätzlich selbst und unmittelbar getragen.
- (2) Sofern im Einzelfall Aufwendungen für Anschaffungen, die von mehreren Beteiligten eingesetzt werden können, entstehen, werden die Anschaffungskosten entsprechend der jeweiligen Anteile der Kommunen übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten der Anschaffung zugestimmt haben.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gemeinden Blaustein, Dornstadt und Laichingen sind jede für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

§ 6

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 25 Abs. 4 und 28 Abs. 2) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dornstadt und der Städte Blaustein und Laichingen in Kraft.

Stadt Blaustein, den

Gemeinde Dornstadt, den

Stadt Laichingen, den

Thomas Kayser
Bürgermeister

Rainer Braig
Bürgermeister

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: